

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Überschwemmungsgebiet an der Schmutter auf dem Gebiet der Gemeinden Allmannshofen, Nordendorf, Westendorf, Kühenthal, Markt Meitingen, Markt Biberbach, Langweid a. Lech, Gablingen, Stadt Gersthofen, Stadt Neusäß, Markt Diedorf, Gessertshausen, Kutzenhausen und Markt Fischach im Landkreis Augsburg, Flusskilometer 12,950 bis Flusskilometer 70,900

Bekanntmachung

Durch Bekanntmachung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom 19.05.2015 im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 22 vom 28.05.2015 wurde das Überschwemmungsgebiet an der Schmutter in den im Betreff genannten Gemeinden festgesetzt.

Seit diesem Zeitpunkt wurden innerhalb des Überschwemmungsgebietes Vorhaben umgesetzt, die wesentliche Auswirkungen auf den Umgriff des Überschwemmungsgebietes haben: Hochwasserschutz Blankenburg, Hochwasserschutz Westendorf sowie neue Baugebiete in Nordendorf. Zudem wurden im Rahmen der Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes aktualisierte Geländedaten sowie neu vermessene Deichhöhen verwendet. Auch aus diesen Gründen ergaben sich wesentliche Änderungen am Umgriff des Überschwemmungsgebietes.

Von den Änderungen am Umgriff des Überschwemmungsgebietes betroffen sind Grundstücke in den Gemeinden Allmannshofen, Ehingen, Nordendorf, Westendorf, Kühenthal und Gablingen.

Da nach § 76 Abs. 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgesetzte Überschwemmungsgebiete an neue Erkenntnisse anzupassen sind, führt das Landratsamt Augsburg ein Verfahren zur Änderung der Verordnung vom 19.05.2015 -bekanntgemacht am 28.05.2015 - durch.

Die Änderung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes steht nicht im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe vom Juni 2024. Gegenstand des festgesetzten Überschwemmungsgebietes und der verfahrensgegenständlichen Änderung ist ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100).

Öffentliche Auslegung der Pläne und Unterlagen

Die beabsichtigte Änderung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Schmutter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Um Beachtung folgender Hinweise wird gebeten:

1. Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang der Überschwemmungsgebietsänderung ergeben, ein Entwurf der Änderungsverordnung und eine Darstellung der Rechtslage werden in der Zeit vom **15.11.2024 bis 16.12.2024** während der allgemeinen Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, Schäfflerstraße 6, 86695 Nordendorf auf Zimmer Nr. 1.3. ausgelegt. Die Unterlagen können auch im Internet unter <https://www.westendorf.de/rathaus-service/aktuelles-archiv?c7-item=14381945> eingesehen werden.
Bei der Veröffentlichung im Internet handelt es sich um eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.
Eine Auslegung der Unterlagen beim Landratsamt Augsburg findet nicht statt.
2. Jeder, dessen Belange durch die Überschwemmungsgebietsänderung berührt werden, kann Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsänderung während der unter vorstehender Ziffer 1 genannten Auslegungsfrist und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist

(Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei der gleichfalls unter Ziffer 1 aufgeführten Auslegungsbehörde oder beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Zimmer D 2.51, erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Überschwemmungsgebietsänderung einzulegen, insbesondere staatlich anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu der Überschwemmungsgebietsänderung abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Die gegen die Überschwemmungsgebietsänderung erhobenen Einwendungen und die abgegebenen Stellungnahmen der in Ziffer 2 genannten Vereinigungen werden in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen nach Ziffer 2, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Westendorf, den 06.11.2024

Gemeinde Westendorf

Steffen Richter
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 07.11.2024
Abgenommen am: 02.01.2025